VERORDNUNG (EWG) Nr. 314/78 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1978

über die Destillation der Weine, die zur Herstellung bestimmter Branntweine aus Wein mit Ursprungsbezeichnung geeignet sind, für das Wirtschaftsjahr 1977/78

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (2), insbesondere auf Artikel 6d Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 6d Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 kann in den Jahren, in denen die Ernte von Wein, der zur Herstellung bestimmter Branntweine aus Wein mit Ursprungsbezeichnung geeignet ist, das Volumen des im vorangegangenen Wirtschaftsjahr dieser Zweckbestimmung zugeführten Weins um 1 Million Hektoliter übersteigt, beschlossen werden, daß der betreffende Wein destilliert werden darf. Für das Weinwirtschaftsjahr 1977/78 ist diese Voraussetzung erfüllt. Die Destillation dieser Weine sollte daher gestattet werden.

Es muß auch klar gestellt werden, daß für diese Destillation, die früher gemäß Artikel 6b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erfolgte, weiterhin die Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 des Rates vom 20. Juli 1976 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die in den Artikel 6b, 6c, 24a und 24b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannte Destillation von Wein (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1675/77 (4) gilt.

Zur Erleichterung der Kontrollmaßnahmen sind in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 Fristen für die Einreichung der Anträge auf Genehmigung, für die Genehmigung selbst sowie für die betreffende Destillation festzusetzen.

Den Parteien, die den Abschluß eines Destillationsvertrags beantragt haben, muß das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens rechtzeitig mitgeteilt werden.

Die in den Destillationsverträgen aufzuführenden Einzelheiten sind genau anzugeben.

Gemäß Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 kann die Destillation auf Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von mindestens 86° begrenzt werden. Von dieser Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden, da die Herstellung von Erzeugnissen mit einem Gehalt an vorhandenem Alkohol von höchstens 85° im Rahmen dieser Destillation auf dem ohnehin zur Zeit lustlosen Branntweinmarkt zu Störungen führen könnte.

Damit die Erzeuger den Kaufpreis rasch in voller Höhe vereinnahmen können, sollte vorgeschrieben werden, daß die in Artikel 3 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Zahlungen spätestens 30 Tage nach Erfüllung der in dieser Verordnung aufgeführten Bedingungen erfolgen.

Die Preise der für die Destillation bestimmten Weine lassen keine Vermarktung der Destillationserzeugnisse zu normalen Bedingungen zu. Es ist also notwendig, unter Berücksichtigung der normalen Kosten, eine Beihilfe zu zahlen und deren Betrag so zu wählen, daß ihre Vermarktung möglich wird.

Die Zulassung der Brennereien muß von technischen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Außerdem muß festgelegt werden, in welchen Fällen, den Brennereien die Zulassung grundsätzlich entzogen wird, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und es sich nicht um Fälle höherer Gewalt und unvorhergesehene Fälle handelt.

Die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Interventionsstellen und die Kommission müssen über den Ablauf der Destillationsmaßnahmen unterrichtet werden und insbesondere die destillierten Tafelweinmengen und die gewonnenen Alkoholmengen kennen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 6d Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 vorgesehene Destillation wird für das Wirtschaftsjahr 1977/78 für die Weine, die zur Gewinnung

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 211 vom 5. 8. 1976, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 187 vom 27. 7. 1977, S. 3.

bestimmter Branntweine aus Wein mit Ursprungsbezeichnung geeignet sind, gestattet und erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 und dieser Verordnung. Die Anträge auf Genehmigung der Verträge sind bis zum 15. März 1978 einzureichen.

Die Genehmigung der Verträge muß bis zum 31. März 1978 erfolgen.

Die Destillationsmaßnahmen müssen zwischen dem 15. Februar 1978 und dem 15. Juli 1978 durchgeführt werden.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannte Interventionsstelle teilt spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags auf Genehmigung eines Destillationsvertrags den Vertragsparteien das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens mit.

(2) In diesen Verträgen ist anzugeben :

a) Menge, Farbe, vorhandener Alkoholgehalt der zu destillierenden Weine ;

b) Name und Anschrift des Erzeugers ;

c) Lagerort des Weins ;

d) Name des Brenners oder Firma der Brennerei ;

e) Anschrift der Brennerei.

(3) Als Brennerei gilt ein Betrieb, der Wein für eigene oder für fremde Rechnung destilliert.

Artikel 3

(1) Der in Artikel 6d Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 festgesetzte Ankaufspreis beträgt 1,14 RE/°/hl.

(2) Der Betrag der Beihilfe gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 wird auf 0,70 RE je Grad Alkoholgehalt und je Hektoliter festgesetzt, wenn der Wein zu einem Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von mindestens 92° verarbeitet wurde.

(3) Die Zahlungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 sind spätestens 30 Tage nach Erfüllung der Voraussetzungen vorzunehmen.

(4) In dem in Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Fall erfolgt die Zahlung spätestens 30 Tage nach Eingang der im Vertrag angegebenen gesamten Weinmenge in der Brennerei.

(5) In dem in Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Fall erfolgt die Zahlung des Mindestankaufspreises spätestens 30 Tage nach der Destillation der im Vertrag angegebenen gesamten Weinmenge. Hat die zuständige Interventionsstelle eines Mitgliedstaats nicht beschlossen, von der in diesem Artikel 3 Absatz 6 vorgesehenen Möglichkeiten allgemein Gebrauch zu machen, dann kann die Brennerei hiervon erst Gebrauch machen, wenn sie das Einverständnis des Erzeugers eingeholt hat.

Artikel 4

(1) Für die Zulassung im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 müssen die Brennereien in der Lage sein, den Wein zu einem Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von mindestens 92° zu verarbeiten.

(2) Die Zulassung ist insbesondere zu entziehen, wenn die Brennerei außer in unvorhergesehenen Fällen oder bei höherer Gewalt dem Erzeuger den Ankaufspreis nicht zahlt und die Verpflichtungen auf Grund der Gemeinschaftsvorschriften nicht einhält.

Artikel 5

(1) Die Brennereien übermitteln der Interventionsstelle spätestens am 10. jedes Monats eine Aufstellung über die im Vormonat destillierten Weinmengen unter Angabe der in reinem Alkohol ausgedrückten Mengen der daraus gewonnenen Erzeugnisse.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 20. jedes Monats für den abgelaufenen Monat fernschriftlich folgendes mit :

— die in den genehmigten Destillationsverträgen aufgeführten Weinmengen,

— die destillierten Weinmengen und die in reinem Alkohol angegebenen Mengen der daraus gewonnenen Erzeugnisse.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen bis zum 10. August 1978 die Fälle mit, in denen Brennereien ihre Verpflichtungen nicht eingehalten haben, sowie die Maßnahmen, die daraufhin getroffen wurden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH